

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

A. Problem und Ziel

Das Marktstammdatenregister ist ein elektronisches Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten. Es dient dazu, die Verfügbarkeit und Qualität solcher Daten zu erhöhen, den Aufwand bei der Meldung solcher Daten zu verringern und gleichzeitig eine hohe Transparenz herzustellen. Bei der technischen Umsetzung in Form eines Webportals kam es zu zeitlichen Verzögerungen. Die Verordnung sieht einen zweijährigen Übergangszeitraum für die Aufnahme bereits tätiger Marktteilnehmer und bereits installierter Anlagen vor. Aufgrund der Verzögerung wird diese real auf einen Monat verkürzt. Dies ist den Marktteilnehmern nicht zumutbar. Deshalb sollen die Fristen verlängert werden. Hinzu kommt, dass die Übergangsfristen nicht mehr von einem bereits feststehenden Zeitpunkt abhängig gemacht werden, um mögliche weitere Verzögerungen der Umsetzung auffangen zu können. Auf diese Weise wird der zweijährige Übergangszeitraum für alle Betroffenen beibehalten.

Im Bereich des Datenschutzes sind Anpassungen erforderlich. Die Veröffentlichung wird für kleinere Anlagen eingeschränkt, um personenbezogene Daten besser zu schützen. Auch können Bestandsdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht übernommen werden. Die neuen Regeln sollen dem Datenschutz Rechnung tragen, ohne die im EnWG und EEG geforderte Transparenz über Gebühr einzuschränken. Außerdem werden Begriffe und Definitionen an das europäische Recht angepasst.

B. Lösung

Der Erlass dieser Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

Durch den Erlass der Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Insbesondere wird im Rahmen der Neufassung der Aufwand der Anlagenbetreiber und der Netzbetreiber nicht geändert. Die Netzbetreiber sind in unveränderter Weise für den Abgleich zentraler Daten zu den Anlagen und ihren Betreibern im Rahmen der Netzbetreiberprüfung zuständig.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Verordnung zur Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 111f Nummer 2, 3, 6, 7a, 8, 9, 13 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie des § 88a und des § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, von denen § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes durch Artikel 3 Nummer 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, § 88a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 2 Nummer 45 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) und § 93 Nummer 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 2 Nummer 46 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Artikel 1

Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. S. 2532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11 wird das Wort „Bestandsdaten“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst: „§ 12 (aufgehoben)“.
 - c) In der Angabe zu § 14 wird dem Wort „Lokationen“ das Wort „technische“ vorangestellt.
 - d) In der Angabe zu § 16 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
 - e) In der Angabe zu § 17 wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „für die Erzeugung von Strom“ gestrichen.
 - c) In Nummer 3 werden die Wörter „aus erneuerbaren Energien“ gestrichen.
 - d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem „Wort „jede“ werden die Wörter „und jeder“ eingefügt.

- bb) In Buchstabe b wird das Wort „Gasspeichereinheit“ durch das Wort „Gasspeicher“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe e wird das Wort „Stromspeichereinheit“ durch das Wort „Stromspeicher“ ersetzt.
 - e) In Nummer 6 werden das Wort „Gasspeichereinheit“ durch das Wort „Gasspeicher“ und das Wort „Speicherung“ durch das Wort „Zwischenspeicherung“ ersetzt.
 - f) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:
 - „10. „Projekt“ jede Einheit in der Entwurfs- und Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist,“.
 - g) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
 - „13. „Stromspeicher“ jede technische Einrichtung zur Zwischenspeicherung von elektrischer Energie,“.
 - h) In Nummer 15 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - i) Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 eingefügt:
 - „16. „Webportal“, die elektronische Plattform des Marktstammdatenregisters im Internet.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil bis zu dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst: „Personen müssen für folgende Funktionen Marktakteure im Marktstammdatenregister registrieren:“.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „oder § 12 Absatz 2“ sowie die Wörter „oder sofern er Daten zu Einheiten nach § 12 Absatz 1 bestätigen muss“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 7 wird das Wort „eintragen“ durch das Wort „registrieren“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 8 werden vor dem Wort „und“ die Wörter „, die Strom unter Nutzung eines Energieversorgungsnetzes gemäß § 3 Nummer 16 des Energiewirtschaftsgesetzes liefern,“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „(2) Personen, die nach Absatz 1 zur Registrierung verpflichtet sind, müssen den Marktakteur innerhalb eines Monats nach dessen erstmaligem Tätigwerden registrieren. Abweichend von Satz 1 müssen sich Netzbetreiber unverzüglich nach der Bekanntgabe der Genehmigung nach § 4 Energiewirtschaftsgesetz registrieren.
 - „(3) Personen, die nicht zur Registrierung verpflichtet sind, können freiwillig Marktakteure registrieren.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „bei“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Einheiten von Solaranlagen, die von demselben Betreiber am selben Standort innerhalb eines Kalendermonats in Betrieb genommen werden, sind summarisch als eine Einheit zu registrieren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:

„1. bei Stromerzeugungseinheiten, Stromspeichern und EEG- und KWK-Anlagen, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar an ein Stromnetz angeschlossen sind oder werden sollen,

1a. bei Gaserzeugungseinheiten und Gasspeichern, wenn sie nicht unmittelbar und nicht mittelbar an ein Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen,“

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Projekte müssen im Marktstammdatenregister registriert werden, wenn die Errichtung oder der Betrieb der Stromerzeugungseinheit einer Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Windenergie-auf-See-Gesetz oder sonstigem Bundesrecht bedarf. Jedes registrierungspflichtige Projekt muss zusammen mit der erteilten Zulassung registriert werden.“

d) In Absatz 5 wird das Wort „Erteilung“ durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „Meldepflicht“ durch die Wörter „Pflicht zur Registrierung“ ersetzt.

5. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die Leistung einer Stromerzeugungseinheit geändert werden soll und hierfür eine Zulassung nach Bundesrecht erforderlich ist, ist der Betreiber der Einheit verpflichtet, die Zulassung der Änderung der Leistung zu registrieren.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Registrierungen muss das Webportal genutzt werden. Die Bundesnetzagentur gibt den Start des Webportals zum Marktstammdatenregister auf ihrer Internetseite und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt. Sofern eine natürliche Person als Marktakteur nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 zu registrieren ist, darf sie dem Marktstammdatenregister Daten und andere Informationen auch schriftlich übermitteln; hierzu sind Formulare zu verwenden, die die Bundesnetzagentur auf Anforderung bereitstellt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „jeder registrierten Person“ werden durch die Wörter „jedem registrierten Marktakteur“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „die für die jeweilige Registrierung nach“ werden durch die Wörter „für die jeweilige Registrierung in“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „erforderlichen“ wird durch die Wörter „als Registrierungsvoraussetzung gekennzeichnet“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „einer finanziellen Förderung“ werden durch die Wörter „von Zahlungen“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „maßgeblich sind“ werden die Wörter „mit Ausnahme der Angabe nach § 18 Absatz 5 Satz 1“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesnetzagentur löscht den Marktakteur nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 innerhalb von drei Monaten nach der Registrierung der endgültigen Stilllegung der Einheit, sofern er nicht als Betreiber einer anderen Einheit registriert ist. Die Löschung unterbleibt, wenn der Betreiber ihr widerspricht; in diesem Fall löscht die Bundesnetzagentur nach Ablauf von zwei Jahren unverzüglich den Marktakteur und seine Kontaktdaten, wenn er nicht wieder als Betreiber einer Einheit registriert ist.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesnetzagentur trifft für das Register technische und organisatorische Vorkehrungen nach Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679.“
8. § 10 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Wort „Bundesnetzagentur“ wird die Angabe „nach Satz 3“ eingefügt.
 - b) Das Wort „Eintragung“ wird durch das Wort „Registrierung“ ersetzt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Bestandsdaten“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „Bestandseinheiten (Bestandsdaten)“ durch die Wörter „Anlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden,“ ersetzt.
 - c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Satzteil werden die Wörter „dabei auch“ durch das Wort „dafür“ ersetzt und die Wörter „vor in Inkrafttreten der Verordnung“ gestrichen.
 - bb) In Nummern 1 bis 6 wird jeweils nach dem Wort „von“ das Wort „den“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 5 wird das Wort „Einheiten“ durch das Wort „Anlagen“ ersetzt.
10. § 12 wird aufgehoben.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur kann die Netzbetreiber auffordern, die im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten von Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, und Daten der Betreiber dieser Einheiten und Anlagen zu prüfen. Insbesondere soll sie die Netzbetreiber zur Überprüfung der Daten, die in der Anlage mit Netzbetreiberprüfung gekennzeichnet sind, auffordern, die

1. bei der Registrierung der Inbetriebnahme dieser Einheiten und Anlagen eingetragen sind oder
2. durch den Betreiber abgeändert wurden.

(2) Netzbetreiber müssen die Daten innerhalb eines Monats nach der Aufforderung nach Absatz 1 überprüfen. Abweichend von Satz 1 beginnt die Frist bei der Prüfung von Daten zu Stromerzeugungseinheiten, die Teil einer EEG- oder KWK-Anlage sind, mit der Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls durch den Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber, spätestens jedoch sechs Monate nach der Aufforderung der Bundesnetzagentur. Der Netzbetreiber teilt der Bundesnetzagentur das Prüfergebnis mit. Übermittelt ein Netzbetreiber der Bundesnetzagentur als Prüfergebnis einen Hinweis auf einen möglichen Datenfehler oder von den eingetragenen Daten abweichende Daten, so ist § 10 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird dem Wort „Lokationen“ jeweils das Wort „technischen“ vorangestellt.
- b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird dem Wort „Lokation“ jeweils das Wort „technische“ vorangestellt.
- c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „jeder“ das Wort „technischen“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten werden wie folgt veröffentlicht:

1. zu Einheiten und Anlagen erfasste Daten werden mit folgenden Ausnahmen veröffentlicht:
 - a) Standortangaben von Erzeugungseinheiten nach Tabelle II bis V der Anlage zu dieser Verordnung mit einer Leistung von höchstens 30 Kilowatt, wobei für zu Solaranlagen gehörende Einheiten § 5 Absatz 1 Satz 2 anzuwenden ist, werden ohne die Angaben zu Straße, Hausnummer, Flurstücksbezeichnungen und Geokoordinaten veröffentlicht,
 - b) Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich gekennzeichnet sind, und

c) Daten zu Einheiten, die nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit Anhang 1 der BSI-Kritisverordnung als kritische Infrastrukturen gelten, soweit der Betreiber gegenüber der Bundesnetzagentur nachweist, dass die Daten besonders schutzbedürftig sind;

2. Daten zu Marktakteuren nach Tabelle I der Anlage zu dieser Verordnung werden nicht veröffentlicht, wenn der Marktakteur eine natürliche Person ist; Daten sonstiger Marktakteure werden veröffentlicht.

Betreiber von mehreren Stromerzeugungseinheiten dürfen aus Vertraulichkeitsgründen verlangen, dass die Veröffentlichung zu ihren Einheiten zusammengefasst erfolgt, sofern die Einheiten über einen oder mehrere gemeinsame Netzanchlusspunkte mit einem Netz verbunden sind. Die Zusammenfassung nach Satz 2 ist nicht anzuwenden für Einheiten, die zu EEG- und KWK-Anlagen gehören.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „öffentlich“ durch das Wort „ihnen“ und das Wort „nutzen“ durch das Wort „verwenden“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bundesnetzagentur soll die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten, auch solche Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten, verwenden, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „personenbezogenen Daten und Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind“ durch die Wörter „Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „personenbezogene Daten und Daten, die nach der Anlage zu dieser Verordnung als vertraulich eingestuft sind“ durch die Wörter „Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bundesnetzagentur und die Behörden nach Absatz 3 dürfen Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, einschließlich personenbezogener Daten, zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken nach Maßgabe des Artikels 89 der Verordnung (EU) 2016/679 übermitteln. Vorschriften des Bundesstatistikgesetzes und der Statistikgesetze der Länder sowie des Bundesarchivgesetzes oder der Archivgesetze der Länder bleiben unberührt.“

g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Die Übermittlung von Daten an Drittländer und internationale Organisationen muss im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und den sonstigen allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Nutzung“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur gewährt Netzbetreibern Zugang zu Daten, einschließlich personenbezogener Daten, die nach § 15 Absatz 1 nicht veröffentlicht werden, soweit

1. es sich um Daten zu Einheiten, die an ihr Netz angeschlossen sind, und ihren Betreibern handelt und
2. die Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Netzbetreiber erforderlich sind.

Satz 1 ist entsprechend für die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und mit Ausnahme des Zugangs zu personenbezogenen Daten für die zuständigen Marktgebietsverantwortliche anzuwenden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Netzbetreiber müssen Daten, zu denen ihnen Zugang nach Absatz 1 oder nach § 13 gewährt wurde, unverzüglich löschen, sobald sie die Daten nicht mehr zur Erfüllung ihrer in Absatz 1 Nummer 2 und § 13 Absatz 1 genannten Aufgaben benötigen. Satz 1 ist entsprechend für die zuständigen Übertragungsnetzbetreiber und die zuständigen Marktgebietsverantwortlichen anzuwenden.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „ihrer“ durch die Wörter „einer von ihr betriebenen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Eintragungen von“ gestrichen und nach der Angabe „§ 18 Absatz 3“ die Wörter „, soweit der Nutzung der freigewordenen Kapazität nicht widersprochen wurde,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „stillgelegten“ gestrichen.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 1, 2 und 6 werden die Wörter „zu übermittelnden“ durch das Wort „einzutragenden“ ersetzt.

b) In Nummer 3 werden die Wörter „Arten von Einheiten und“ gestrichen und die Wörter „zu registrieren und zu übermitteln“ durch das Wort „einzutragen“ ersetzt.

c) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 13“ die Wörter „und Daten, die abweichend von der Anlage zu dieser Verordnung geprüft oder nicht mehr geprüft werden müssen“ eingefügt.

18. In § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ansprüche auf Zahlungen für Strom aus Solaranlagen werden zusätzlich zu Satz 1 nur fällig, wenn die Betreiber gemäß § 18 Absatz 5 angegeben haben, dass sie Zahlungen für den in der Anlage erzeugten Strom erhalten wollen.“

b) Im darauf folgenden Satz werden die Wörter „Satz 1 ist“ durch die Wörter „Satz 1 und Satz 2 sind“ ersetzt.

19. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Registrierungen von Marktakteuren, Einheiten, EEG- und KWK-Anlagen und Projekten, die innerhalb der ersten 24 Monate nach dem Start des Webportals vorgenommen werden, gelten abweichend von § 3 Absatz 2 und von § 5 Absatz 5 als rechtzeitig. Hiervon ausgenommen sind die Registrierungen von

1. Netzbetreibern,
2. EEG- und KWK-Anlagen und die dazugehörigen Einheiten, die nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen werden und solche, die bereits nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 des Erneuerbaren Energiegesetz vom 25. Oktober 2008 oder nach § 3 der Anlagenregisterverordnung einer Registrierungspflicht unterfielen, aber nicht registriert waren, und deren Betreibern,
3. sonstige Einheiten und deren Betreiber, die nach dem 30. Juni 2017 in Betrieb genommen werden,
4. Einheiten und Anlagen, deren installierte Leistung nach dem 30. Juni 2017 erhöht oder verringert wird, und deren Betreiber,
5. Projekte und deren Betreibern, sofern die Zulassung nach dem 1. Juli 2017 bekanntgegeben wurde.

Für Registrierungen nach Nummer 1 und 2 gelten die Fristen gemäß § 3 Absatz 2 und § 5 Absatz 5; Registrierungen nach Nummer 3 bis 5 müssen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Start des Webportals vorgenommen werden. Projekte, deren Zulassung vor dem 1. Juli 2017 bekanntgegeben wurde, sind entgegen § 5 Absatz 4 nicht zu registrieren.

(2) Abweichend von § 13 Absatz 2 und § 14 Absatz 2 betragen die Fristen für die Übermittlungen der Prüfergebnisse und die Eintragungen der Daten zu den technischen Lokationen für Aufforderungen, die innerhalb der ersten 24 Monate nach dem Start des Webportals erfolgen, sechs Monate. Hiervon ausgenommen sind Prüfungen von Daten zu Anlagen, die Zahlungen nach dem EEG oder dem KWKG erhalten, deren Höhe durch Ausschreibungen ermittelt wird.

(3) Netzbetreiber müssen Betreibern von EEG-Anlagen und KWK-Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen sind, vor dem Start des Webportals in Betrieb genommen worden sind und Zahlungen nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhalten oder erhalten haben und noch nicht im Marktstammdatenregister registriert sind, schriftlich darüber informieren, dass die Betreiber sich, ihre Einheiten und Anlagen im Marktstammdatenregister registrieren müssen;

dabei ist auf die Rechtsfolgen des § 23 Sätze 1 und 2 hinzuweisen. Die Informationen und Hinweise sind innerhalb von 18 Monaten nach Start des Webportals zu übermitteln. Sie sollen mittels von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Vorlagen erfolgen.

(4) Das Recht auf Verweigerung der Datenübermittlung nach § 16 Absatz 6 darf erst 24 Monate nach dem Start des Webportals geltend gemacht werden.

(5) § 23 Satz 1 und 2 ist für Einheiten, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen wurden, bis zum Ablauf von 24 Monaten nach dem Start des Webportals nicht anzuwenden.

(6) § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt erst, nachdem die Bundesnetzagentur den Start des Webportals im Internet und in ihrem Amtsblatt bekanntgegeben hat.“

20. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

Anlage:

Abkürzung	Bedeutung
P	Pflichtangabe
R	Registrierungsvoraussetzung
A	Automatische Eintragung durch das System
NP	Netzbetreiberprüfung
V	vertraulich
V*1	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Nr. 1a (Einheiten ≤ 30 kW)
V*2	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Nr. 1b (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)
V*3	vertraulich nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Nr. 2 (natürliche Person)
*4	bei natürlichen Personen
*5	bei Personen, die keine natürlichen Personen sind
*6	bei Anlagenbetreibern
*7	bei Netzbetreibern
*8	bei Einheiten mit Inbetriebnahme nach dem 30. Juni 2017
*9	bei Einheiten mit Inbetriebnahme vor dem 1. Juli 2017
*10	ab einer Nettonennleistung von 10 MW
*11	ab einer Nettonennleistung von 100 kW
*12	bei Anschluss an Hoch- und Höchstspannung
*13	bei Pumpspeichern
WI	Windenergie
SO	solare Strahlungsenergie
BI	Biomasse
WA	Wasserkraft
VE	Verbrennungsenergie ohne EEG-Anlagen
SSP	Stromspeicher
GSP	Gasspeicher
GS	Geothermie, Solarthermie und Strom aus Grubengas oder Klärschlamm
KE	Kernenergie

Tabelle I: Zu erfassende Daten zu Marktakteuren und Behörden

Nr.	Datum	Art der Angabe	Vertraulichkeit	Netzbetreiber-prüfung
I.1 Allgemeine Daten				
I.1.1	Name des Marktakteurs	R	V*3	NP*6
I.1.2	Adressdaten	R	V*3	NP*6
I.1.3	Region auf NUTS-II-Ebene	A*6	V*3	
I.1.4	Rechtsform	R*5		NP*6
I.1.5	Eintrag in ein Register (z.B. Handelsregister)	R*5		
I.1.6	Registergericht und Register-Nummer	P*5		
I.1.7	Geburtsdatum	R*4	V*3	
I.1.8	Tätigkeitsbeginn	R*7		
I.1.9	Tätigkeitsende	R	V*3	
I.1.10	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur	R	V*3	
I.1.11	Marktpartneridentifikationsnummer	P	V*3	
I.1.12	ACER-Code	P	V*3	
I.1.13	Umsatzsteueridentifikationsnummer	P	V*3	
I.1.14	Kontaktdaten des Ansprechpartners für die Bundesnetzagentur und Anschlussnetzbetreiber	R	V	
I.1.15	Registrierungsdatum	A	V*3	
I.2 Zusätzliche Daten zu Anlagenbetreibern				
I.2.1	Kleinst-, Klein- oder mittleres Unternehmen	P*5		
I.2.2	Ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit außer Einkünften aus Anlagenbetrieb	P*4	V*3	
I.2.3	Hauptwirtschaftszweig auf Ebene der NACE-Gruppe	P	V*3	
I.3 Zusätzliche Daten zu Stromlieferanten				
I.3.1	Direktvermarktungsunternehmen	R	V*3	
I.3.2	Stromgroßhändler	R	V*3	
I.3.3	Belieferung von Letztverbrauchern	R	V*3	
I.3.4	Belieferung von Haushaltskunden mit Strom	R	V*3	
I.4 Zusätzliche Daten zu Gastransportkunden				
I.4.1	Gasgroßhändler	R	V*3	
I.4.2	Belieferung von Letztverbrauchern (Gaslieferant)	R	V*3	
I.4.3	Belieferung von Haushaltskunden mit Gas	R	V*3	
I.5 Zusätzliche Daten zu Strom- und Gasnetzbetreibern				
I.5.1 Allgemeine Daten				
I.5.1.1	Geschlossenes Verteilernetz	R		
I.5.1.2	Bundesländer	P		

I.5.1.3	Mehr als 100.000 angeschlossene Kunden	R		
I.5.2 Zusätzliche Daten zu Stromnetzbetreibern				
I.5.2.1	Bilanzierungsgebiete	P		
I.5.2.2. Zusätzliche Daten zu Bilanzierungsgebieten				
I.5.2.2.1	Bezeichnung	P		
I.5.2.2.2	Energy Identification Code für Gebiete (Y-EIC)	R		
I.5.2.2.3	Regelzone	R		
I.5.3 Daten zu Gasnetzbetreibern				
I.5.3.1	Marktgebiet	R		

Tabelle II: Zu erfassende Daten zu Stromerzeugungseinheiten, EEG-Anlagen und KWK-Anlagen

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status					Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		I Planung in Bau	II in Betrieb	III stillgelegt	IV Vertraulichkeit	V Netzbetreiberprüfung	
II.1. Daten zur Stromerzeugungseinheit							
II.1.1 Allgemeine Daten							
II.1.1.1	Name der Einheit	R	R				
II.1.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*1	NP	
II.1.1.3	Standort der Einheit (Geografisch)	R	R		V*1		
II.1.1.4	Energy Identification Code für technische Ressource (W-EIC)		P*11				
II.1.1.5	Kraftwerksnummer Bundesnetzagentur		P*10				
II.1.1.6	geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
II.1.1.7	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
II.1.1.8	Bruttoleistung	R	R			NP	WI: [I]: P, [II]: P. BI, GS: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
II.1.1.9	Nettonennleistung	P	R			NP	WI: [I]: R. SO: [II]: A. SO: [V]: NP*8. WA: [V]: NP*8. SP: [V]: NP*8. KE: [I]: /.
II.1.1.10	Schwarzstartfähigkeit		P*12		V*2	NP	
II.1.1.11	Inselbetriebsfähigkeit		P*12		V*2	NP	
II.1.1.12	Präqualifikation Regelleistung		P*11		V*2		

Nr.	Datum	I					II		Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	Art der Angabe in den verschiedenen Status		
II.1.1.13	Fernsteuerbarkeit durch Netzbetreiber, Direktvermarkter und Dritte		P					NP	
II.1.1.14	Art der Einspeisung		P						
II.1.1.15	Technologie der Stromerzeugung		R						WI: [I]: P, [II]: P. SO: /. BI: [I]: P. GS: [II]: P.
II.1.1.16	Energieträger	R	R						
II.1.1.17	Hauptbrennstoff	R	R						WI: [I]: /, [II]: /. SO: [I]: /, [II]: /. BI: [I]: /.
II.1.1.18	Grenzkraftwerk								WA: [II]: P*11. VE: [II]: P*11. SSP: [II]: P*11*13
II.1.1.19	Datum der endgültigen Stilllegung			R				NP	
II.1.1.20	Einsatzverantwortlicher		P*10						
II.1.1.21	Anschlussnetzbetreiber		R					NP	
II.1.1.22	Vom Anschlussnetzbetreiber vergebene Identifikationsnummer		P						
II.1.1.23	MaStR-Nummer des Anlagenbetreibers	A	A					NP	
II.1.1.24	Registrierungsdatum	A	A						
II.1.1.25	Anlage nach dem EEG		R						VE: [II]
II.1.2 Zusätzliche Daten zu Genehmigungen (nur bei Projekten und Neueinheiten)									
II.1.2.1	Art der Genehmigung	R	P						
II.1.2.2	Genehmigungsdatum	R	P						
II.1.2.3	Genehmigungsbehörde	R	P						
II.1.2.4	Aktenzeichen der Genehmigung gemäß Genehmigungsbehörde	P	P						
II.1.2.5	Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss.	P	P						
II.1.2.6	Wasserrechtsnummer								WA: [I]: P, [II]: P.
II.1.2.7	Ablaufdatum der Wasserrechtsgenehmigung								WA: [I]: P, [II]: P.

Nr.	Datum	I					II		Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung			
II.1.2.8	Registrierungsdatum	A	A	A					
II.1.3 Zusätzliche Daten zu Verbrennungsenergie-Einheiten									
II.1.3.1	Name des Kraftwerks	P*10	P*10						
II.1.3.2	Name des Kraftwerksblocks	P*10	P*10						
II.1.3.3	Datum des Baubeginns	P*10							
II.1.3.4	Steigerung der Nettonennleistung durch Kombibetrieb		P*11				NP		
II.1.3.5	MaStR-Nummern der SEE, die mit der SEE im Kombibetrieb verbunden sind.		P*11						
II.1.3.6	weiterer Hauptbrennstoff		P						
II.1.3.7	Datum des Beginns der gesetzlichen Hinderung an der Stilllegung (Netzreserve)		P*11						
II.1.3.8	Datum Übergang in die Sicherheitsbereitschaft		P					nur bei Braunkohle	
II.1.3.9	Datum des Beginns der vorläufigen Stilllegung		P						
II.1.3.10	Datum der Beendigung der vorläufigen Stilllegung		P						
II.1.3.11	Verwendung als Notstromaggregat		R						
II.1.3.12	KWK-Anlage		R						
II.1.4 Zusätzliche Daten zu Einheiten in Notstromaggregaten									
II.1.4.1	Einsatzort		P						
II.1.5 Zusätzliche Daten zu Biomasse-Einheiten									
II.1.5.1	Biomasseart (Brennstoff)		A				NP		
II.1.5.2	KWK-Anlage								
II.1.6 Zusätzliche Daten Solareinheiten (ohne Solarthermie)									
II.1.6.1 Allgemeine Daten									
II.1.6.1.1	Lage (Art des Errichtungsorts)	R	R				NP		
II.1.6.1.2	Wechselrichterleistung	P	R				NP*8		
II.1.6.1.3	Gemeinsamer Wechselrichter mit Stromspeicher		P						
II.1.6.1.4	Anzahl der Module		P						
II.1.6.1.5	Hauptausrichtung		P						
II.1.6.1.6	Neigungswinkel der Hauptausrichtung		P						
II.1.6.1.7	Nebenausrichtung		P						

Nr.	Datum	I					II		Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		in Planung	in Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung		
II.2.4.2.2	Datum der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie			P				NP	
II.2.4.2.3	Datum der Leistungserhöhung			P					
II.2.4.2.4	Umfang der Leistungserhöhung			P					
II.2.4.3 Zusätzliche Daten bei Verwendung von gasförmiger Biomasse									
II.2.4.3.1	Höchstbemessungsleistung			P				NP	Nur bei EEG-Inbetriebnahmedatum vor 1.8.2014
II.2.4.4 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biogas (vor Ort verstromt)									
II.2.4.4.1	Gaserzeugungskapazität			P					
II.2.4.5 Zusätzliche Daten bei Verwendung von Biomethan									
II.2.4.5.1	Datum des erstmaligen ausschließlichen Einsatzes von Biomethan			P					
II.2.5 Zusätzliche Daten zu Windenergie-Anlagen									
II.2.5.1	Pilotwindanlage			P					
II.2.5.2	Prototypanlage			P					
II.2.5.3	Verhältnis der Ertragseinschätzung zum Referenzertrag nach Ertragsgutachten			P					
II.2.5.4	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 5 Jahren			P					
II.2.5.5	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 10 Jahren			P					
II.2.5.6	Verhältnis des Ertrags zum Referenzertrag nach Ablauf des Referenzzeitraums von 15 Jahren			P					
II.2.6 Zusätzliche Daten zu Ertüchtigungsmaßnahmen an Wasserkraft-Anlagen									
II.2.6.1	Art der Ertüchtigung			P					
II.2.6.2	Datum der Ertüchtigungsmaßnahme			P					
II.2.6.3	Prozentuale Erhöhung des Leistungsvermögens			P					
II.2.6.4	Zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme			P					
II.3. Daten zu KWK-Anlagen									
II.3.1 Allgemeine Daten									

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status					Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Planung in Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiberprüfung	
II.3.1.1	Thermische Nutzleistung		R				
II.3.1.2	Elektrische KWK-Leistung		R				
II.3.1.3	Inbetriebnahmedatum		R				
II.3.1.4	Registrierungsdatum	A	A	A			
II.3.2 Zusätzliche Angaben bei Teilnahme an Ausschreibung							
II.3.2.1	Zuschlagsnummer		P				

Tabelle III: Zu erfassende Daten zu Stromverbrauchseinheiten, Gaserzeugungs- und Gasverbrauchseinheiten

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status					Abweichungen bei Registrierungspflicht, Vertraulichkeit und Pflicht zur Netzbetreiberprüfung
		Planung in Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulich	Netzbetreiberprüfung	
III.1 Allgemeine Daten							
III.1.1	Name der Einheit	R	R				
III.1.2	Standort der Einheit (Adresse oder Flurstücke)	R	R		V*(1)	NP	
III.1.3	Standort der Einheit (Geografisch)		R		V*(1)		
III.1.4	Geplantes Inbetriebnahmedatum	R					
III.1.5	Inbetriebnahmedatum		R			NP	
III.1.6	Datum der endgültigen Stilllegung			R		NP	
III.1.7	Netzbetreiber		R			NP	
III.1.8	Durch den jeweiligen Netzbetreiber vergebene eindeutige Identifikationsnummer		R			NP	
III.1.9	Registrierungsdatum	A	A	A			
III.2 Daten zu Stromverbrauchseinheiten							
III.2.1	Anzahl angeschlossener Stromverbrauchseinheiten > 50 MW		P				
III.2.2	Einsatzverantwortlicher		P				Wenn angeschlossene Stromverbrauchseinheiten > 50 MW vorhanden sind.

III.2.3	Art der präqualifizierten Leistung zur Teilnahme als abschaltbare Last gemäß AbLaV		P				
III.2.4	Anteil beeinflussbarer Last		P				
III.3 Daten zu Gaserzeugungseinheiten							
III.3.1	Technologie	R	R			NP	
III.3.2	Erzeugungsleistung	R	R			NP	
III.4 Daten zu Gasverbrauchseinheiten							
III.4.1	Gasverbrauch für Stromerzeugung		R				
III.4.2	Maximale Gasbezugsleistung zur Stromerzeugung		R				Nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten
III.4.3	MaStR-Nummern der gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten		P	P			Nur bei gasverbrauchenden Stromerzeugungseinheiten

Tabelle IV: Zu erfassende Daten zu Strom- und Gasspeichereinheiten

Nr.	Datum	Art der Angabe in den verschiedenen Status					
		Planung in Bau	in Betrieb	stillgelegt	Vertraulichkeit	Netzbetreiber- prüfung	
IV.1 Daten zu Gasspeichereinheiten							
IV.1.1	Speichersname		P				
IV.1.2	Speicherart	R	R				NP
IV.1.3	Maximal nutzbares Arbeitsgasvolumen		R				NP
IV.1.4	Maximale Einspeicherleistung		R				
IV.1.5	Maximale Ausspeicherleistung		R				
IV.1.6	Energy Identification Code für technische Ressourcen (W-EIC)		P				
IV.2 Daten zu Stromspeichereinheiten							
IV.2.1	Nutzbare Speicherkapazität	R	R				NP*8

Tabelle V: Zu erfassende Daten zu technischen Stromerzeugungs- und Stromverbrauchslokationen und technischen Gaserzeugungs- und Gasverbrauchslokationen.

Nr.	Datum		
		in Betrieb	Vertraulichkeit
V.1 Allgemeine Daten			
V.1.1	Name der technischen Lokation	P	

V.2 Daten zu technischen Stromlokationen			
V.2.1 Allgemeine Daten			
V.2.1.1	Spannungsebene	R	
V.2.1.2	Bilanzierungsgebiet	R	
V.2.1.3	Netzanschlusspunktbezeichnung	P	
V.2.2 Daten zu technischen Stromerzeugungslokationen			
V.2.2.1	Nettoengpassleistung	P	
V.2.3 Daten zu technischen Stromverbrauchslokationen			
V.2.3.1	Netzanschlusskapazität	P	
V.3 Daten zu technischen Gaslokationen			
V.3.1 Allgemeine Daten			
V.3.1.1	Marktgebiet	R	
V.3.1.2	Gasqualität am Netzanschluss	P	
V.3.1.3	Energy Identification Code für Netzkopplungspunkte (Z-EIC)	P	
V.3.2 Daten zu technischen Gaserzeugungslokationen			
V.3.2.1	Maximale Einspeiseleistung	P	
V.3.3 Daten zu technischen Gasverbrauchslokationen			
V.3.3.1	Maximale Auspeiseleistung	P	“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Novelle der Marktstammdatenregisterverordnung ist vor allem aus drei Gründen notwendig:

- um den neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen,
- trotzdem eine größtmögliche Transparenz zu erreichen und
- um die Fristen der verzögerten Umsetzung der Software anzupassen.

Das Marktstammdatenregister sollte ursprünglich umfassende Transparenz schaffen. Dieses Ziel steht im Konflikt mit dem Datenschutz. Gleichzeitig müssen die Veröffentlichungen administrierbar bleiben. Die Verordnung sieht nun pauschale Grenzen vor. Für Kleinanlagen werden personenbeziehbare Daten privater Anlagenbetreiber umfassend geschützt: Daten, die sich auf solche Personen beziehen lassen können, dürfen nur in Ausnahmefällen veröffentlicht werden. Aus diesem Grund ist auch die geplante Übernahme der Verantwortung für die Bestandsdaten durch deren Betreiber obsolet. Denn diese hätte nur dann erfolgen können, wenn es den Betreibern möglich gewesen wäre, die Datensätze einzusehen, in denen sich sämtliche Angaben befanden. Dadurch wäre es zu der Preisgabe personenbezogener Daten gekommen, da die Anlagenstandorte der kleinen Anlagen oft mit den Wohnorten der Betreiber übereinstimmen. Infolgedessen müssen Betreiber bereits in Betrieb genommener und ggf. in Vorläufer-Registern registrierter Anlagen sich und ihre Anlagen neu registrieren.

Die Novelle der MaStRV dient der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung. Diese hat Anpassungen im Bereich der Datenhaltung und –weitergabe notwendig gemacht, außerdem mussten textliche Änderungen und Korrekturen vorgenommen werden.

Durch die verzögerte Umsetzung der Software, die den Betrieb des Webportals ermöglichen soll, um mindestens anderthalb Jahre, sind die beim Inkrafttreten der Verordnung ausreichend bemessenden Übergangsfristen drastisch reduziert. Von den ursprünglich geplanten zwei Jahren des Übergangszeitraums werden bei dem Start des Webportals voraussichtlich bereits anderthalb verstrichen sein. Diese Verkürzung geht zu Lasten der Anlagenbetreiber und der anderen Marktakteure, die alle in einer sehr kurzen Zeit in das Register aufgenommen werden müssten. Um ihnen eine hinreichende Zeit einzuräumen, wurden die Fristen angepasst und der Fristbeginn sowohl für die Registrierungen als auch für die davon abhängigen Fälligkeitsregelungen von dem Startzeitpunkt der Software abhängig gemacht, damit selbst im Fall einer erneuten Verzögerung noch ausreichend Zeit für die Registrierungen bleibt.

In der Anlage zur Verordnung wurden Änderungen an den zu erhebenden Daten vorgenommen, diese Änderungen sind Korrekturen vorhandener Ungenauigkeiten und Fehler.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Siehe I.

III. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen. Insbesondere wird dem Willen des Gesetzgebers Rechnung getragen, die Energiewende durch das Register für jedermann transparenter zu gestalten entsprochen; deshalb werden die Normen zur Veröffentlichung samt des den Schutz personenbezogener Daten betreffenden Teils durch eine angemessene und administrierbare Regelung ersetzt wird.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Das Bundeswirtschaftsministerium ist gemäß § 111f des Energiewirtschaftsgesetzes sowie § 88a und § 93 Erneuerbare-Energien-Gesetz zum Erlass der Marktstammdatenregisterverordnung ermächtigt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Novelle ist mit Europäischem Recht vereinbar und setzt solches hinsichtlich der Datenschutzgrundverordnung um.

VI. Gesetzesfolgen

Die Gesetzesfolgen wurden beim Erlass der Marktstammdatenregisterverordnung geschätzt. Durch die vorliegende Novelle ergeben sich keine Änderungen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderung setzt die angestrebte Transparenz, von deren Möglichkeit beim Erlass der Marktstammdatenregisterverordnung ausgegangen wurde, um.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung dient der Überwachung der Umsetzung der Energiewende. Durch die neuen Transparenzmöglichkeiten wird die Transformation der Energielandschaft transparenter, rechtssicherer und damit im Ergebnis nachhaltiger.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

4. Erfüllungsaufwand

Durch den Erlass der Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand. Die Pflichten der Behörden und Unternehmen sind bereits alle in der Marktstammdatenregisterverordnung enthalten und bestehen unverändert.

Trotz der Streichung der der Meldepflichten für eine Vielzahl von Lieferanten entfällt kein bürokratischer Aufwand, denn dieser war bislang nicht aufgeführt. Die Definition der Lieferanten war so weit gefasst, dass es jede Weitergabe von Strom und Gas eine Meldepflicht als Lieferant ausgelöst hätte. Beim Erlass der Verordnung wurde dies übersehen. Insofern kann die Streichung nicht zu einer Entlastung beitragen.

Die Neuregelung zur Registrierung der Bestandseinheiten führt nicht zu einem gesteigerten Erfüllungsaufwand. Da kein Datensatz vollständig vorhanden ist, hätten die Betreiber nach der bislang bestehenden Regelung die Datensätze zu ihren Anlagen zunächst su-

chen und im Anschluss korrigieren und dann ergänzen müssen. Im Wesentlichen liegen der Bundesnetzagentur nur Daten zum Energieträger, zum Standort und zur installierten Leistung vor. Die Eingabe dieser Daten wäre für die Anlagensuche ebenfalls erforderlich, um eine Identifikation vorzunehmen. Es stellt keinen Mehraufwand dar, die Daten zu speichern. Der Erfüllungsaufwand bleibt trotz der Neukonzeptionierung identisch.

5. Weitere Kosten

Durch den Erlass der Änderungsverordnung entstehen keine weiteren Kosten. Die Pflichten sind bereits alle in der Marktstammdatenregisterverordnung enthalten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Weder ist eine Befristung noch eine Evaluierung dieser Novelle angezeigt, da lediglich an der ursprünglichen Verordnung bestehende Mängel beseitigt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung)

Zu Nummer 1

In Nummer 1 werden die durch die Überarbeitungen notwendig gewordenen Änderungen der Überschriften in die Inhaltsübersicht übernommen.

Zu Nummer 2

In § 2 MaStRV sind die für die MaStRV geltenden Definitionen enthalten. An ihnen sind Anpassungen vorzunehmen, die sich aus den anderen Änderungen ergeben.

§ 2 Nummer 1 MaStRV definierte die Bestandseinheiten und wird aufgehoben. Das in der MaStRV bisher umgesetzte Konzept der Bestandsdatenspeicherung kann nicht mehr genutzt werden, da die Veröffentlichung der Daten in die Persönlichkeitsrechte der Betreiber eingreifen würde. Es wird gestrichen. In der Folge wird die Definition der Bestandsdaten überflüssig. Betreiber von Einheiten sind nunmehr gehalten, ihre Anlagen neu einzugeben. Zwar gelten gesonderte Fristen für diese Eintragungen, aber auch diese Regelung bedürfen keiner eigenständigen Definition.

Die Streichung der Wörter für die Erzeugung von Strom in § 2 Nummer 2 MaStRV ist notwendig, da die Betreiber von Gaserzeugungseinheiten und Verbrauchseinheiten ansonsten nicht von dem Begriff der Betreiber erfasst wären.

Die in § 2 Nummer 3 MaStRV vorzunehmende Streichung der Wörter aus erneuerbaren Energien ist notwendig, da ansonsten die EEG-Anlagen, die nicht mit erneuerbaren Energien betrieben werden, insbesondere Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Grubengas, nicht erfasst werden würden. Da jedoch sämtliche Anlagen, die dem EEG unterfallen, im Register als EEG-Anlagen erfasst werden sollen, sind die Wörter zu streichen.

Die Änderungen der Begrifflichkeiten zu Speichern (Änderungsbefehle Nummer 2 Buchstaben d, e und g) sind sprachlicher Natur. Speicher werden im Marktstammdatenregister

als Medium, das Energie speichert, erfasst und sollen von den Verbrauchs- und Erzeugungseinheiten abgegrenzt werden, mit denen sie (i.d.R. untrennbar) verbunden sind. Dies wird durch die Umbenennung ohne den Zusatz -einheit verdeutlicht. Durch die Änderung des Wortes Zwischenspeicherung anstelle der Speicherung wird deutlich, dass die Energie zu Zwecken gespeichert werden müssen, die eine Rückgewinnung in derselben Energieart ermöglichen.

Die Definition des Projektes in § 2 Nummer 10 MaStRV wird textlich geändert. Durch die Umstellung wird deutlich gemacht, dass eine Anlage erst mit ihrer Inbetriebnahme den Status des Projekts verlässt.

Die Definitionen des § 2 MaStRV werden um den Begriff des Webportals ergänzt. Gemeint ist damit die elektronische Plattform, die von der Bundesnetzagentur im Internet für Registrierungen, Datenspeicherung und Datentransparenz bereitgestellt wird. Bis zu der Fertigstellung der entsprechenden Software ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, die Registrierungen anderweitig zu ermöglichen. Da der Start des Webportals für bestimmte Registrierungspflichten und für behördliches Handeln ein fristauslösendes Ereignis ist, kommt der Software der elektronischen Plattform eine besondere Bedeutung zu. Dies macht die eingefügte Definition erforderlich.

Zu Nummer 3

Die Anpassungen, die an den Registrierungspflichten des § 3 MaStRV vorgenommen wurden, sind bis auf eine Ausnahme textlicher Art oder Folgeänderungen anderer Änderungen.

Durch die Neuformulierung der allgemeinen Registrierungspflicht der Marktakteure wird deutlich, dass es pro Funktion, und Rolle, die eine Person am Energiemarkt hat, eine gesonderte Registrierungspflicht besteht. Eine Änderung materiellen Rechts ist damit nicht verbunden.

Eine Neuregelung, die einen erheblichen Abbau von Registrierungspflichten mit sich bringt, ist die Einschränkung der Registrierungspflichten für Lieferanten. Bisher waren sämtliche Personen, die Energielieferungen vornahmen, im Marktstammdatenregister zu registrieren. Durch die Anpassung ist eine Einschränkung der Registrierungspflicht dahingehend erfolgt, dass ein Stromlieferant nur dann zu registrieren ist, wenn für die Lieferung ein Energieversorgungsnetz genutzt wird. Damit entfällt die Registrierungspflicht im Marktstammdatenregister für sämtliche Lieferanten, die ausschließlich hinter dem Netzanschluss Strom liefern.

Zu Nummer 4

Die Vorschriften zur Registrierung von Anlagen und Einheiten bedürfen an einigen Stellen einer Korrektur.

In § 5 Absatz 1 MaStRV ist die Ersetzung des Wortes bei durch das Wort nach bezüglich des Beginns der Registrierungsverpflichtung notwendig, da durch den Wegfall des § 12 MaStRV sämtliche Einheiten und Anlagen nur noch gemäß § 5 MaStRV zu registrieren sind. Bei Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der MaStRV in Betrieb genommen wurden, ist der Inbetriebnahmezeitpunkt abgelaufen, demnach wäre eine Registrierung bei der Inbetriebnahme nicht mehr möglich. Durch die Umformulierung beginnt die Registrierungsfrist erst nach der Inbetriebnahme; die Anlagenbetreiber erhalten eine angemessene Übergangsfrist, um ihre Anlagen zu melden.

Durch die Einfügung des neuen § 5 Absatz 1 Satz 2 MaStRV wird die vorher gelebte Registrierung von Solaranlagen rechtssicher verankert. Nun müssen Solaranlagen, die von demselben Betreiber im selben Kalendermonat am selben Standort in Betrieb genommen werden, summarisch als eine Einheit registriert werden. Denn in diesen Fällen würde die

Registrierung der einzelnen Module zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand bei allen Beteiligten führen.

Inselanlagen müssen sich auch nach der Änderung nicht registrieren. Die Änderungen von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 1a MaStRV stellen nun sicher, dass nur bei einem Anschluss an ein Netz derselben Energieart die Registrierungspflicht besteht. Ist eine Gas-erzeugungseinheit etwa nur an das Stromnetz angeschlossen (PtG) oder eine Biogasanlage nur an das Gasnetz, entsteht keine Pflicht zur Registrierung. Des Weiteren ist nun der Wille des Betreibers entscheidend, ob die Einheit am jeweiligen Netz angeschlossen werden soll oder nicht; zuvor war die potentielle Möglichkeit (Können des Anschlusses) das entscheidende Kriterium. Auch durch diese Änderung wird die Registrierungspflicht klarer gefasst.

Die Erfassung von Zulassungen wurde ausgedünnt. Vor der Änderung mussten zu den noch verbleibenden Pflichten der Meldung bundesrechtlicher Zulassung sämtliche Genehmigung von den Anlagen, die nach dem EEG an Ausschreibungen teilnehmen müssen, registriert werden. Da jedoch aufgrund der entsprechenden Paragraphen des EEG bereits eine Meldepflicht besteht und sich der Kreis der teilnahmeverpflichteten Anlagen ändern kann, wird die Regelung in der MaStRV auf energiewirtschaftlich relevante Zulassungen beschränkt.

Zu Nummer 5

Die Anpassung von § 7 Absatz 2 Satz 1 MaStRV ist eine durch die Änderung des § 5 Absatz 4 MaStRV bedingte Folgeänderung. Da nur noch Zulassungen von Stromerzeugungsanlagen erfasst werden, sind die anderen Zulassungen aus der Registrierungspflicht zu entlassen.

Zu Nummer 6

Das behördliche Registrierungsverfahren ist in § 8 MaStRV geregelt. Es hat kleinere Anpassungen erfahren.

Da die Software des Webportals nicht rechtzeitig fertiggestellt wurde, muss sich die Bundesnetzagentur noch mindestens bis Anfang Dezember 2018 mit bereits bestehenden Lösungen behelfen, die die Registrierung mit geringem Komfort und nicht vollumfänglich ermöglichen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass die von den Pflichten der MaStRV betroffenen Marktakteure erfahren, wann das Webportal seinen Betrieb aufnimmt, damit Registrierungen dann ergänzt werden können oder Registrierungen überhaupt erst durchgeführt werden. Der Start des Webportals ist darum auf den bekannten und bewährten Wegen zu veröffentlichen.

Dabei ist die Regelung beibehalten worden, dass Anlagenbetreiber, die natürliche Personen sind, eine Registrierung auch mittels papierenen Formularen auf Anforderung ermöglicht wird. Alle anderen Marktakteure müssen so aufgestellt sein, dass sie in der Lage sind, einen Computer zu bedienen. Insbesondere Stromlieferanten, die Strom ohne die Nutzung des Netzes liefern, müssen sich nach den Änderungen der Verordnung nicht mehr melden. Für alle übrigen Lieferanten ist eine elektronische Registrierung zumutbar. Denn Lieferanten, die über ein Netz liefern, müssen die Anlagen einem Bilanzkreis zuordnen. Die Bewirtschaftung von Bilanzkreisen ist ohne einen Computer und ohne Internetzugang nicht möglich. Da die Registrierung über das Internet auch für die öffentliche Hand wesentlich kostengünstiger ist, ist aus haushalterischen Aspekten der Kreis der von der entsprechenden Pflicht Ausgenommenen möglichst gering zu halten.

Grundsätzlich haben Registrierungen (neben der Tatsache der Registrierung selbst) keine Beweiskraft im Hinblick auf das Vorliegen von Tatsachen, die für die Frage relevant sind, ob eine Anlage Zahlungen nach dem EEG oder dem KWKG erhalten kann. Eine einzige Ausnahme hierzu bildet die Angabe, ob für Strom aus Solaranlagen eine Förderung in

Anspruch genommen werden soll. Denn diese Angabe ist essentiell, um den Zubau geförderter Anlagen erfassen zu können, der für die Erreichung des sogenannten 52 GW-Deckels des § 49 Absatz 5 EEG notwendig ist. In der Folge wurde diesbezüglich auch die Fälligkeitsregel des § 23 MaStRV angepasst.

Zu Nummer 7

Die Vorschriften zur Datenverarbeitung durch die Bundesnetzagentur sind an zwei Stellen neu gefasst worden.

Zum einen ist die Pflicht, die Daten von Einheitenbetreibern zu löschen, geschärft worden. Nunmehr muss ein Anlagenbetreiber, der keine Einheiten mehr betreibt, der Löschung seiner Daten widersprechen, andernfalls werden seine Daten gelöscht; zudem werden seine Daten trotz des Widerspruchs gelöscht, wenn er nach zwei Jahren nicht wieder den Betrieb einer Anlage aufgenommen hat.

Zum anderen wurden die Vorschriften zur Datenhaltung einschließlich deren Sicherheit an die Vorgaben der DSGVO angepasst.

Zu Nummer 8

Die Änderung von § 10 Absatz 2 Satz 4 MaStRV hat zur Folge, dass die Bundesnetzagentur von ihr durchgeführte Korrekturen dann nicht mehr mitteilen muss, wenn es sich um offensichtliche Fehler handelt. Solche Fehler (etwa Rechtschreibfehler) müssen ohne großen bürokratischen Aufwand korrigiert werden können. Hier ist kein Mitwirken der Betroffenen erforderlich, da das Erklärte in solchen Fällen nicht verändert wird. Die Mitteilungspflicht der Bundesnetzagentur, wenn sie Daten darüber hinaus ändert, bleibt unberührt.

Zu Nummer 9

In § 11 MaStRV ist geregelt, mit welchen Daten das Register durch die Bundesnetzagentur vorbefüllt werden kann. Zunächst war diese Regelung erforderlich, um die Daten für die Bestandsdatenübernahme nach dem in dieser Novelle aufzuhebenden § 12 MaStRV im Register anzubieten.

Die bereits vorhandenen Daten werden nach wie vor zu einer ersten Darstellung der Energielandschaft verarbeitet und nach den neuen Maßstäben des § 15 MaStRV öffentlich gemacht, damit die durch das Register angestrebte Transparenz schnell erreicht werden kann. Gerade zu Forschungszwecken aber auch als Grundlage behördlicher und politischer Entscheidungen ist diese Transparenz unabdingbar.

Zu Nummer 10

In dem nun aufzuhebenden § 12 MaStRV war geregelt, wie für die in dem Register gespeicherten Daten von Bestandsanlagen, also solcher Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten der MaStRV in Betrieb genommen waren, die Datenverantwortung zu übernehmen war. Bei dieser Regelung war nicht hinreichend berücksichtigt, dass für die Verantwortungsübernahme eine Veröffentlichung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten unvermeidbar ist. Aus diesem Grund war die alte Regelung aufzuheben, andernfalls wäre die Bundesnetzagentur verpflichtet gewesen, im Einzelfall zu prüfen, ob das jeweils zu veröffentlichende Datum ein personenbeziehbares Element hat. Dieser Aufwand, der die Prüfung von etwa 1,5 Millionen Datensätzen nach sich ziehen würde, stünde in keinem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen.

Die Betreiber von Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten der MaStRV in Betrieb genommen waren, müssen sich und die von ihnen betriebenen Einheiten und Anlagen dennoch im Webportal registrieren, allerdings ergibt sich ihre Registrierungsspflicht aus dem

allgemeinen Paragraphen zur Registrierung von Anlagen in § 5 MaStRV. Dabei gilt für die ehemaligen Bestandsanlagen gemäß § 25 Absatz 1 MaStRV eine zweijährige Frist zur Registrierung.

Zu Nummer 11

Die Änderungen des § 13 Absatz 1 MaStRV sind sprachlicher Art: Netzbetreiber müssen die Daten der bei ihnen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen prüfen. Die Prüfung soll angestoßen werden, wenn die Anlage in Betrieb genommen wurde und sie soll immer dann wiederholt werden, wenn ein Betreiber bereits geprüfte Daten verändert. Den Umfang der Netzbetreiberprüfung regeln die Tabellen der Anlage der MaStRV.

Die Fristen für die Prüfungen (§ 13 Absatz 2 MaStRV) wurden dahingehend erweitert, dass die Prüffrist von einem Monat bei geförderten Anlagen grundsätzlich erst dann beginnt, wenn den Netzbetreibern das Inbetriebnahmeprotokoll vorgelegt wird. Unterbleibt diese Vorlage, müssen die Netzbetreiber nach einem halben Jahr mit ihren Prüfungen beginnen. In der Vergangenheit gab es oft Fälle, bei denen die Netzbetreiber ihren Prüfpflichten nicht fristgerecht nachkommen konnten, weil die nötigen Zulieferungen der Anlagenbetreiber noch nicht vorgelegen haben.

Zu Nummer 12

§ 14 MaStRV enthält Bestimmungen zu Lokationen. Lokationen sind hinter Netzanschlüssen liegende Konfigurationen. In Abgrenzung zu den in der Zwischenzeit von der Bundesnetzagentur definierten Mess- und Marktlokationen wird der Begriff der technischen Lokation eingeführt.

Zu Nummer 13

Die Veröffentlichungspflichten wurden neu gefasst. Die neuen Regelungen sorgen bei einem ausreichenden Datenschutz für eine dem gesetzlichen Auftrag genügende Transparenz bei gleichzeitiger Administrierbarkeit.

In § 15 Absatz 1 MaStRV werden die Veröffentlichungspflichten normiert, wobei § 15 Absatz 1 Nummer 1 MaStRV die Veröffentlichung von Daten zu Einheiten, Anlagen und Lokationen, die nach Tabelle II bis V Anlage zur MaStRV erhoben werden, regelt, und § 15 Absatz 1 Nummer 2 MaStRV die Veröffentlichung der nach Tabelle I Anlage zur MaStRV erfassten Daten zu Marktakteuren regelt.

Grundsätzlich werden alle Daten, die zu Einheiten, Anlagen und Lokationen erfasst werden, veröffentlicht. Eine Ausnahme bildet eine abschließende Liste von Standortdaten zu Einheiten und Anlagen mit einer Größe von bis zu 30 Kilowatt (im Fall von PV-Anlagen entspricht dies einer Anlagengröße von über 200 m²). Kleine Anlagen werden zu einem erheblichen Teil von Privatpersonen betrieben, der Erzeugungsort ist oftmals der Wohnort, so dass aus den Standortdaten Rückschlüsse auf bestimmte Personen gezogen werden können. Mit der Größengrenze von 30 kW werden praktisch alle Anlagen abgedeckt, die im privaten Bereich betrieben werden. Größere Anlagen werden in der Regel von Unternehmen oder größeren landwirtschaftlichen Betrieben betrieben.

Die meisten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und die meisten KWK-Anlagen erhalten Förderungen nach dem EEG oder dem KWKG. Da die Anlagen, wenn sie eine Förderung enthalten, von der Gemeinschaft der Umlagezahlenden finanziert werden, ist die Veröffentlichung der Daten zu größeren Anlagen auch dann gerechtfertigt, wenn sich im (seltenen) Einzelfall ein Personenbezug herstellen lässt. Standortdaten zu Anlagen über 30 Kilowatt müssen außerdem nach § 77 Absatz 1 EEG von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht werden, wenn sie nicht über das Marktstammdatenregister veröffentlicht werden, weswegen die Daten ohnehin der interessierten Öffentlichkeit zugänglich sind. Dieses Datenschutzniveau wird mithin gewahrt.

Die Einführung der Grenze von 30 Kilowatt außerdem zur Folge, dass, da die Veröffentlichungspflichten normiert sind, eine die Datenweitergabe aufgrund allgemeiner Regelungen wie dem IFG ausgeschlossen ist.

Da bei Einheiten, die zu Solaranlagen gehören, das einzelne Modul eine Einheit ist, gilt die Zusammenfassungsregel des § 5 Absatz 1 Satz 2 MaStRV auch im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Daten; anderenfalls würden sämtliche PV-Anlagen unterhalb der Größengrenze liegen.

Die in der Anlage als vertraulich gekennzeichneten Daten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und Daten, die ein hohes Schutzbedürfnis haben und der KRITISV unterfallen, werden nach wie vor nicht veröffentlicht, § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b und c MaStRV.

Hinsichtlich der Ausnahme von der detaillierten Veröffentlichung wurden in § 15 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c MaStRV die KWK-Anlagen und die EEG-Anlagen einander gleichgestellt.

Bezüglich der Daten von Personen regelt § 15 Absatz 1 Nummer 2 MaStRV, dass Daten, die nach Tabelle I Anlage zur MaStRV zu natürlichen Personen erhoben werden, nicht veröffentlicht werden dürfen. Dieser Schutz gilt auch für weitere Personen, die den gleichen Schutz genießen wie natürliche Personen. Beispielsweise weist der Firmenname der „Max Mustermann GmbH“ oder des „Friseursalon Sabine Schmidt“ auf eine natürliche Person hin. Diesen juristischen Personen wird ermöglicht, sich selbst als natürliche Person zu registrieren und damit den gleichen Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Inhaber zu erlangen. Auf diese Möglichkeit wird im Webportal gezielt hingewiesen. Die Verpflichtung der Bundesnetzagentur, die Daten zu nicht-natürlichen Personen (Unternehmen, Behörden, Institutionen) zu veröffentlichen, wird nicht geändert.

Zu Nummer 14

§ 16 MaStRV regelt die Datenverarbeitung durch Behörden. Aufgrund der Einführung der DSGVO musste das in der Überschrift und an andere Stelle verwendete das Wort Nutzung durch das Wort Verarbeitung ersetzt werden. Außerdem waren textliche Anpassungen aufgrund der neuen Veröffentlichungspflichten erforderlich.

Die Pflichten für Behörden, die im Marktstammdatenregister gespeicherten Daten zu verarbeiten, werden durch die Anpassungen von § 16 Absatz 1 und 2 MaStRV geschärft: Zu einen sind Behörden jetzt verpflichtet, die Daten zu verarbeiten, die ihnen zur Verfügung stehen und nicht mehr nur die Daten, die öffentlich zugänglich sind. Dies war und ist in § 16 Absatz 6 MaStRV geregelt, dort allerdings als Recht der Dateninhaber, die erneute Eingabe von Daten zu verweigern; nunmehr unterliegen Behörden auch ohne die Rechtsausübung dem Gebot, die ihnen jeweils zugänglichen Daten zu verarbeiten. Im Rahmen der Neufassung ist auch die Verpflichtung zur Verarbeitung der Bundesnetzagentur angepasst worden, die Behörde traf bislang nur eine Kann-Vorschrift.

Die Neufassung von § 16 Absatz 5 MaStRV basiert auf der DSGVO. Geregelt ist die Weitergabe von Daten zu statistischen Zwecken, die im Einklang mit dem Datenschutzrecht stehen muss.

Der neu eingefügte § 16 Absatz 7 MaStRV regelt die Weitergabe von Daten in Drittländer und an internationale Organisationen. Auch hier wurde die Anpassung durch das Inkrafttreten der DSGVO erforderlich.

Zu Nummer 15

In § 17 MaStRV wird die Datenhaltung der Netzbetreiber geregelt. Durch die Einführung der DSGVO muss in der Überschrift das Wort Nutzung durch das Wort Verarbeitung ersetzt werden.

Die Anpassungen an § 17 Absatz 1 MaStRV sind zum einen der Umstellung der Veröffentlichungen in § 15 MaStRV geschuldet. Da bestimmte Daten nicht veröffentlicht werden, sind weitergehende Pflichten zur Datenübermittlung an jeweils Berechtigte zu normieren. Die Netzbetreiber werden die Hauptnutzer des Marktstammdatenregisters sein. Sie benötigen zur Erledigung ihrer Pflichten Zugriff auf sämtliche erfassten Daten der Anlagen und ihrer Betreiber, sofern sich die Anlagen in ihrem Netzgebiet befinden. Dabei ist auch der Zugriff auf personenbezogene Daten erforderlich, etwa zur Abwicklung von Förderungen oder auch um Ansprechpartner bei technischen Problemen zu haben. Die Übertragungsnetzbetreiber benötigen ebenfalls Zugang zu personenbezogenen Daten, einschließlich der Standorte der kleinen Anlagen. Denn die Übertragungsnetzbetreiber sind zum einen für die technische Stabilität des Stromversorgungssystems verantwortlich, das in schnell zunehmendem Ausmaß von kleinen und kleinsten Anlagen gespeist wird. Sie sind zum anderen verpflichtet, die Förderzahlungen durch die Verteilernetzbetreiber nur insoweit zu erstatten wie diese Zahlungen sachgerecht waren; dies lässt sich ohne detaillierte Einzelfallkenntnisse nicht feststellen. Außerdem benötigen die Übertragungsnetzbetreiber und die Marktgebietsverantwortlichen personenbeziehbare Daten der kleinen Anlagen, um genaue Prognosen z.B. für die Bilanzkreise oder für potentielle Einspeisungen Erneuerbarer Energien erstellen zu können. Der Zugang der Übertragungsnetzbetreiber und der Marktgebietsverantwortlichen ist auf die jeweilige Regelzone und das jeweilige Marktgebiet zu beschränken.

Betreiber von nachgelagerten Netzen brauchen hingegen keinen Zugriff auf Daten von Anlagen, die nicht veröffentlicht werden. Die Weitergabe an sie konnte aus Gründen der Datensparsamkeit gestrichen werden.

In dem neu einzufügenden § 17 Absatz 3 MaStRV wird die vorher an anderen Stellen beschriebene Löschpflicht der Daten bei Netzbetreibern zusammengeführt und auf sämtliche Daten, die sie durch Bestimmungen der MaStRV erhalten haben, ausgeweitet. Nunmehr müssen die Netzbetreiber jegliche Daten unverzüglich löschen, die sie nicht mehr benötigen.

Zu Nummer 16

In § 19 Absatz 1 wird bestimmt, wo die Bundesnetzagentur die Daten zu veröffentlichen hat. Durch die vorgenommene Änderung ist es ihr nun möglich, die Daten nicht nur auf www.bundesnetzagentur.de zu veröffentlichen, sondern es ist auch erlaubt, die Domain www.marktstammdatenregister.de zu verwenden.

Die Änderungen an § 19 Absatz 2 MaStRV sind logischer Art: Nur wenn die Kapazität stillgelegter Biomethanlagen genutzt werden kann, muss die Bundesnetzagentur die Kapazitäten veröffentlichen. Etwas anders verlangt auch § 100 Absatz 3 Satz 3 EEG 2017 nicht, dessen Umsetzung § 19 Absatz 2 MaStRV dient.

Zu Nummer 17

Die Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur in § 17 MaStRV wird an einer Stelle materiell geändert: Die Bundesnetzagentur wird ermächtigt, den Umfang der Daten, die Netzbetreiber nach § 13 MaStRV zu überprüfen haben, zu verändern. Damit kann flexibel darauf reagiert werden, wenn bestimmte technische Eigenschaften der Einheiten energiewirtschaftlich wichtig werden oder ihre Wichtigkeit verlieren.

Die anderen Änderungen sind textlicher Art und dem Inkrafttreten der DSGVO geschuldet.

Zu Nummer 18

Die Fälligkeitsregel des § 23 MaStRV wird dahingehend ergänzt, dass nur solche Solaranlagen Zahlungen nach dem EEG erhalten dürfen, deren Betreiber bei der Registrierung angegeben haben, dass sie eine finanzielle Förderung erhalten möchte. Dabei ist nicht anzugeben, ob tatsächlich Zahlungen erhalten wurde, registrierungspflichtig ist die Absicht, für die Anlage eine direkte Förderung zu erhalten. Indirekte Förderungen wie das Eigenverbrauchsprivileg bleiben für diese Vorschrift außer Betracht.

Der Grund für diese Verschärfung der Regel liegt darin, dass der Vollzug des sogenannten 52-GW-Deckels von dieser Angabe abhängig ist. Nach § 49 Absatz 5 EEG 2017 läuft die direkte Förderung von Solaranlagen dann aus, wenn erstmalig Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 52 Gigawatt eine direkte Förderung in Anspruch nehmen wollten.

Die Regelung betrifft gemäß § 25 Absatz 5 Satz 2 MaStRV nur Anlagen, die nach dem Start des Webportals in Betrieb genommen werden.

Zu Nummer 19

Der neugefasste § 25 MaStRV regelt die Übergangsbestimmungen. Aufgrund der nicht rechtzeitig fertiggestellten Software sind die bisherigen Übergangsbestimmungen inzwischen überholt. Sie mussten neu gefasst werden, um den betroffenen Marktakteuren hinreichend Zeit zu geben, sich mit den neuen Registrierungspflichten zu befassen. Dabei wird der Start des Webportals als Anknüpfungspunkt genommen, damit weitere Softwareverzögerungen aufgefangen werden können und nicht zu Lasten der Registrierungspflichtigen gehen.

§ 25 Absatz 1 MaStRV bestimmt die Registrierungspflichten in der Übergangsphase. Es gilt der Grundsatz, dass alle Registrierungen als rechtzeitig gelten, wenn sie innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Start des Webportals vorgenommen werden. Nur in den folgenden Fällen wurde diese Übergangsfrist verkürzt.

- Netzbetreiber müssen sich nach wie vor ohne Verzögerung im MaStR registrieren, da ihnen u.a. mit der Netzbetreiberprüfung eine zentrale Rolle zukommt. Sie sind unverzüglich nach der Genehmigung des Netzbetriebs nach § 4 EnWG zu registrieren.
- Für alle neu in Betrieb genommenen und nach dem EEG und dem KWKG geförderten Anlagen und Einheiten und ihre Betreiber gilt keine Übergangsfrist. Denn um Zahlungen für solche Anlagen rechtssicher abwickeln zu können, ist eine zügige Registrierung erforderlich.
- Auch EEG-Anlagen, die bereits vor dem Inkrafttreten der MaStRV am 1. Juli 2017 aufgrund anderer Bestimmungen bei der Bundesnetzagentur hätten registriert werden müssen, dies aber entgegen geltendem Recht unterlassen haben, erhalten keine Übergangsregelung. Für die Betreiber dieser Anlagen bleibt es bei der unveränderten Pflicht, sich und die Anlage innerhalb eines Monats nach der Inbetriebnahme zu registrieren.
- Anlagen und Einheiten und ihre Betreiber, die bereits zuvor nicht von der zweijährigen Übergangsfrist der MaStRV erfasst waren, also solche, die ihre Einheiten nach dem 1. Juli 2017 in Betrieb genommen haben, sind innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Start des Webportals zu registrieren. Dies betrifft insbesondere die Betreiber von Anlagen und Einheiten die nicht der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Grubengas dienen, also von fossil betriebenen

Stromerzeugungsanlagen und von registrierungspflichtigen Gaserzeugungs- und Strom- und Gasverbrauchsanlagen.

- Für die Registrierung von Leistungsänderungen, die nach dem 30. Juni 2017 vorgenommen wurden, gilt ebenfalls eine Registrierungsfrist von 6 Monaten nach dem Start des Webportals.
- Projekte, für die eine Genehmigung nach Bundesrecht erst nach dem 1. Juli 2017 erlassen wurde, sind zusammen mit der Genehmigung innerhalb des ersten halben Jahres nach dem Start des Webportals zu registrieren. Für sonstige Projekte, die nicht verpflichtend zu registrieren sind, gelten keine Fristen.

Zusammengefasst gilt für Anlagen und Einheiten, die vor dem Inkrafttreten der MaStRV am 1. Juli 2017 in Betrieb genommen worden sind, dass sie innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Start des Webportals registriert werden müssen. Anlagen und Einheiten, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung bereits registriert wurden, haben nach dem Start des Webportals zwei Jahre Zeit, die erforderlichen und noch nicht im MaStR gespeicherten Daten nachzutragen.

Die Pflicht zur Überprüfung der Daten durch die Netzbetreiber und die Eintragung der Lokationen wurde durch die Neufassung des § 25 Absatz 2 MaStRV ähnlich der alten Übergangsvorschrift bestimmt: Für Eintragungen, die innerhalb der ersten zwei Jahre nach dem Start des Webportals vorgenommen wurden, haben die Netzbetreiber ein halbes Jahr Zeit. Ausgenommen hiervon sind die Prüfungen der durch Ausschreibungen geförderten EEG- und KWK-Anlagen, da die Rückzahlung der geleisteten Sicherheiten von der Netzbetreiberprüfung abhängig ist. Für diese Anlagen gibt es keine Ausnahme von den Fristen nach § 13 Absatz 2 MaStRV.

Die Pflicht, Anlagenbetreiber über die neuen Registrierungspflichten zu informieren, wurde in § 25 Absatz 3 MaStRV neu gefasst. Netzbetreiber haben nunmehr ab dem Start des Webportals anderthalb Jahre Zeit, die Anlagenbetreiber über das MaStR zu informieren. Dazu sollen sie das von der Bundesnetzagentur formulierte Schreiben nutzen. Die Verbindung mit der Versendung der Abrechnungen wurde gelöst, weil die gleichzeitige Bearbeitung der Rückfragen zur Abrechnung und zur neuen Registrierungspflicht vermieden werden sollte. Neu ist zudem, dass der Information unterbleiben kann, wenn die Anlage bereits von ihrem Betreiber im MaStR registriert wurde.

Die Regelungen der § 25 Absatz 4 und 5 MaStRV entsprechen den bisher in § 25 Absatz 1 und 7 MaStRV normierten Übergangsregelungen zum Recht auf erneute Übermittlung von Daten an Behörden zu verzichten und zur Fälligkeit von Ansprüchen nach dem EEG und KWKG. Sie blieben inhaltlich unverändert, es wurde nur der Start des Webportals als Anknüpfungspunkt für den Fristlauf gewählt.

Die Pflicht, das Webportal zu nutzen, gilt erst, wenn die Bundesnetzagentur den Start des Webportals im Internet und in ihrem Amtsblatt bekanntgemacht hat, § 25 Absatz 6 MaStRV. Hierdurch haben die Betroffenen die Möglichkeit der Kenntnisnahme ihrer neuen Registrierungspflicht.

Zu Nummer 20

Die an der Anlage der MaStRV vorzunehmenden Änderungen sind der Behebung bislang bestehender Ungenauigkeiten geschuldet. Durch die Änderungen werden keine neuen Registrierungspflichten eingeführt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten der Änderungen auf den Tag nach der Verkündung dieser Verordnung festgelegt.